



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Erwin Huber, Karl Freller, Jürgen Baumgärtner, Dr. Otmar Bernhard, Markus Blume, Christine Haderthauer, Klaus Holetschek, Sandro Kirchner, Walter Nussel, Tobias Reiß, Eberhard Rotter, Dr. Harald Schwartz CSU**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft**

**(Drs. 17/2137)**

**hier: Beteiligung Nachbargemeinde**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1. In Buchst. b wird dem Art. 82 BayBO folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, die für Vorhaben nach Abs. 1 einen geringeren als den dort beschriebenen Mindestabstand festsetzen wollen, ist im Rahmen der Abwägung nach § 1 Nr. 7 BauGB auf eine einvernehmliche Festlegung mit betroffenen Nachbargemeinden hinzuwirken. <sup>2</sup>Abs. 4 Nr. 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“

2. In Buchst. c werden die Worte „Abs. 5“ durch die Worte „Abs. 6“ ersetzt.

### **Begründung:**

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist grundsätzlich nicht von der Zustimmung der Nachbargemeinde abhängig. Zur Klarstellung für eine planende Gemeinde sowie für eine Behörde, der Bauleitpläne zur Genehmigung vorliegen, mit denen der Abstand von 10 H unterschritten werden soll (auch im Hinblick auf die Nachbargemeinde), soll eine Auslegungshilfe geschaffen werden. Diese hat zum Ziel, im Sinne eines Konsenses vor Ort die Belange der Nachbargemeinde bei einer Unterschreitung des Abstands von 10 H durch die Beleggemeinde stärker einzubeziehen.

Im Hinblick auf die Betroffenheit einer Nachbargemeinde ist grundsätzlich eine im Bauleitplan vorgesehene Höhe maßgeblich. Sollte hier keine entsprechende Anlagenhöhe enthalten sein, wird ein maximaler Abstand von 2.000 m festgelegt. Dieser Abstand ergibt sich aus der derzeitigen Standardhöhe von 200 m bei Windkraftanlagen, die auch Anlass für die 10 H-Regelung war.